

wodurch ein Land an Reichtum zunimmt und durch welche ein Land ärmer wird' zu erklären, die sich auf eine bedeutende Anzahl von Belangen der internationalen Zahlungsbilanz erstrecken?¹ Ich werde sie alsbald besprechen. Voraus bemerkt sei nur, daß Schröder gleich den Engländern in den Zollamtsregistern und in der Höhe des Wechselkurses auf in- und ausländische Plätze² den Maßstab zur Beurteilung des günstigen oder ungünstigen Standes der Handelsbilanz findet, ohne daß er jedoch der Mängel dieser Erkenntnismittel sich klar würde.³ Nun der Weg, eine günstige Handelsbilanz zu erzielen.⁴ Die englische Praxis und die englische Literatur, vor allen wieder Mun, führen ihn zu der Überzeugung, daß die Verbote der Geldausfuhr, wie sie in deutschen Landen, auch in Österreich, ungeschwächt bestanden, verfehlt und nutzlos seien; es ist nun ein unbestreitbares Verdienst, daß er die tatsächliche Unmöglichkeit diese Verbote durchzuführen an dem Beispiele Spaniens und Englands dartut, daß er die deutsche Staatspraxis auf den englischen Parlamentsbeschluß des Jahres 1663, den *act for the encouragement of trade* verweist, der die freie Ausfuhr fremden Geldes gestattete, und daß er energisch betont und an dem holländischen und englischen Handel mit den Kolonien, dem Handel aller Europäer in der Levante, der Notwendigkeit Österreichs selbst, für türkisches Rindvieh Geld aus dem Lande zu lassen, darlegt, wie unvermeidlich für viele Kaufschlüsse die Hingabe baren Geldes sei und wie das Bedürfnis des Landes und die selbst regelnden Kommerzien allein maßgebend sein sollen; eine gute Polizei, die unfruchtbare Geldausfuhr hindern soll, tut weit bessere Dienste als die Verbote der Geldausfuhr.⁵ In bunter Folge reiht sich die Beurteilung der verschiedensten Mittel, die ein Land reicher oder ärmer machen, aneinander. Beginnen wir mit jenen Fragen, die mit dem Geldwesen selbst zusammenhängen; als Gewährsmann dient Schröder teilweise Gerard Malynes mit seiner 1622 erschienenen *Consuetudo vel lex mercatoria or the antient law-*

¹ Kap. 30 ff.

² Schacht, S. 60 f.

³ Kap. 37.

⁴ Für das Folgende vgl. Kap. 32—56.

⁵ Kap. 42.